



Amtsblatt für den Landkreis Börde

8. Jahrgang

16.02.2014

Nr. 11/2

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Gemeindevahlleiter

Stadt Wolmirstedt
Gemeindevahlleiter

1.2	Jahresverlust	31.696,12
1.2.1	Summe der Erträge	2.833.317,25
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.865.013,37

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Flechtingen und ihrer Mitgliedsgemeinden vertretenden Parteien und Wählergruppen werden entsprechend §§ 10 und 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, wahlberechtigte Personen als Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl und Kommunalwahl bis zum 15. März 2014 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Gemeindevahlleiter
Lindenplatz 11-15
39345 Flechtingen

Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen/Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) und dem § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschriften liegt in der Regel nur vor für

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Flechtingen, den 13.02.2014

Wilke
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung zur Erteilung von Gruppenauskünften an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl zum 8. Europäischen Parlament und der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Gemäß § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 824, 825) darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Personen, die mit der Auskunftserteilung nicht einverstanden sind, können dies der

Stadt Wolmirstedt
Meldebehörde
August-Bebel-Straße 25
39326 Wolmirstedt,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – nicht telefonisch – mitteilen. Eine derartige bereits früher bei der Meldebehörde abgegebene Erklärung, braucht nicht erneuert zu werden.

Wolmirstedt, den 14.02.2014

Dr. Friedrich
Gemeindevahlleiter

Beschluss des Gesellschafters der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Klein Wanzleben zum Jahresabschluss 2012

Gemäß § 42a Abs. 2 des GmbH Gesetzes vom 20. April 1892 in derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 13 Gesellschaftsvertrag

1. beschließt der Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012
2. beschließt er die Verwendung des Jahresergebnisses 2012
3. erteilt der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung

Zu 1. Feststellung des Jahresabschlusses

	– in Euro –
1.1 Bilanzsumme	3.113.169,04
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	814.588,95
- das Umlaufvermögen	836.563,21
- die Sonderposten	1.462.016,88
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	383.015,44
- die Rücklagen	1.142.710,20
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.462.016,88
- die Rückstellungen	53.830,11
- die Verbindlichkeiten	71.596,41

Zu 2. Verwendung des Jahresergebnisses 2012

Der Verlustbetrag in Höhe von 31.696,12 Euro wurde durch die Entnahme von gebildeten Rückstellungen ausgeglichen.

Für das Jahr 2012 ist ein ausgeglichenes Bilanzergebnis zu verzeichnen.

Gemeinnützige Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Klein Wanzleben

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH hat am 26. 08. 2013 den Jahresabschluss 2012 festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer wurde festgestellt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sind für das Jahr 2012 entlastet.

Der Jahresfehlbetrag wird durch die Entnahme und Auflösungen aus Rückstellungen ausgeglichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. 02. 2014 bis 28. 02. 2014 von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Buchhaltung der Gemeinnützigen Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis §§ 328 HGB bleiben unberührt.

Pauels
Geschäftsführerin

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de